

*rector* (D. 81), *episcopus et rector* (D. 84), *abbatissa et rectrix* (DD. 93. 95) hat schon SICKEL in Kaiserurk. in Abbild., Text S. 154 aufmerksam gemacht. Eigentümlich sind ihm die Formen *actenus* in DD. 80. 81. 83. 95, *puplicus* in DD. 80. 93, *censo* statt *censu* in DD. 79. 87. Er schreibt regelmäßig *impressione* in der Korroborationsformel, ferner *sanctaemoniales* in DD. 93. 95, *subplementum* und *proemium* in D. 80; im Gebrauch von *ae*, das aber überwiegt (ja sogar *propriaetate* in D. 81), *e* und *ę* schwankt er; ebenso schreibt er bald *ecclesiae* bald *eclesiae*, bald *subtrahere* bald *subtraere* und *beneficium* neben *benefitium*. Dieses alles genügt wohl, um SICKELS Meinung, daß er zu den Vertretern der alten Kanzlei und zur Schule von Tours gehörte, zu widerlegen; er hat mit Adalleod gar nichts, mit Comeatus nur wenig gemein. Er ist kein Reformator und kein Neuerer — dazu hat er der Kanzlei auch nicht lange genug angehört —, aber immerhin der erste in der Kanzlei Ludwigs des Deutschen, der mit der bisherigen Tradition gebrochen hat. Dazu gehört auch, was bisher gegen den Brauch war, daß er sich mehrerer in seiner Art schreibender, also von ihm unterwiesener Hilfsschreiber bediente, denen er nicht nur die Reinschrift des Kontextes, sondern auch die Rekognition überließ. Das ist in nicht weniger als in vier Fällen (DD. 73. 86. 90. 91) nachweisbar. Auch hielten sich diese keineswegs strenge an sein Dictamen, wie der Ingrossator des D. 86, der seine Arenga frei stilisiert hat und sich in der Korroborationsformel mehr an Comeatus anlehnte (*confirmavimus* in D. 86 ist überhaupt damals noch nicht kanzleigemäß) und ebenso ist *Christo propitio* in der Datierung comeatisch, nicht aber hadebertisch. Auch das Diktat des Liutbrand, der D. 88 schrieb und rekognoszierte, schließt sich nur im allgemeinen an die hadebertsche Fassung an; statt des hadebertschen *clementia* schreibt er *gratia*; seine Arenga ist frei stilisiert; *quicquid sibi libuerit*, das dem Hadebert fremd ist, verdankt er wohl dem Walto; *subtus* in der Korroborationsformel ist kanzleiwidrig, und statt des hadebertschen *Radesbona* schreibt er *Regenesburc*. Ebenso zeigt das von Hadebert A geschriebene D. 90 — D. 91 geht nach Vorurkunde — starke Abweichungen vom Stil des Hadebert, so *gratia* statt *clementia* in der Titulatur; die Wendungen *veniens in procerum nostrorum praesentiam* und *ob amorem domini nostri Iesu Christi*, denen wir hier zum ersten Male in den Urkunden Ludwigs des Deutschen begegnen, weisen auf Walto hin,